

Frau Oberbürgermeisterin,  
meine Damen und Herren,  
nach eingehendem Studium des originalen Erlasses des Bundesministerium für  
Finanzen vom 27. März 2003, ergibt sich für mich eine bei weitem andere Sachlage,  
als die reduzierte Aussage, Karstadt soll die Gewerbesteuer erlassen werden  
Von der Steuer befreit werden, soll lediglich der sogenannte Sanierungsgewinn, der  
rein buchungstechnisch dadurch entsteht, dass durch Forderungsverzicht der  
Gläubiger, durch die Erstellung eines Sanierungsplans, das sogenannte  
Betriebsvermögen erhöht wird.

Im Klartext heißt das:

Schulden sollen zum Zweck der Sanierung- und einzig aus diesem Grund, ganz oder  
teilweise erlassen werden.

Das Bundesministerium bezeichnet die Besteuerung des Sanierungsgewinns als  
erhebliche Härte- und sieht für diese Fälle, unter diesen gegebenen Voraussetzungen,  
eine Stundung mit dem Ziel des späteren Erlasses der Steuern vor.

Einige Kollegen lehnen den Erlass dieser Steuer ab.

Aus meiner Sicht beruht das auf mangelhafte, falsche oder besser unzureichende  
Informationen.

Paradoxerweise entsteht der zu besteuerte Sanierungsgewinn bei einer negativen  
Abstimmung erst gar nicht, denn sollten wir ablehnen platzt damit der gesamte  
Sanierungsplan, einschließlich dem darin vorgesehenen Forderungsverzicht der  
Gläubiger.

Bei einer Zustimmung hingegen hätten wir nicht einen Cent weniger in unserem  
Stadtsäckel als vorher, denn der Sanierungsgewinn wird ohnehin fortlaufend mit den  
gemachten Verlusten vorrangig verrechnet.

Wir haben also nun die Gelegenheit 25.000 Mitmenschen zum Nulltarif vor der  
Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Was für mich nicht heißen soll und darf, dass ich diese Angelegenheit dennoch  
äußerst kritisch sehe, da dieser Sanierungsplan Lohnverzicht beinhaltet.

Ich werde mich aber davor hüten 25.000 Arbeitsplätze zu gefährden.

Im übrigen gilt diese Möglichkeit des Steuererlasses nicht nur für Großkonzerne.  
Hierzu gilt dass jedes kleine Unternehmen seine Gewinnermittlungsart wechseln  
müsste. Denn sobald die Gewinnermittlung nicht mehr durch die Einnahmen-  
Überschuss Rechnung, sondern durch Betriebsvermögen erfolgt, ist der  
Sanierungsgewinn steuerbegünstigt.

Ich werde dem Steuererlass zustimmen.